

43

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 213/67

URTEIL

Verkündet am
23. Juni 1969
Klett,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

- 1.) der Carl D. Liquidations-Kommandit-Gesellschaft
in F. , E. -straße ,
gesetzlich vertreten durch die Abwickler
 - a) Bankkaufmann Carl D. , daselbst,
 - b) Bankier Curt D. in B. -L. ,
K. -straße ,
- 2.) des Bankkaufmanns Carl D. in F. ,
E. -straße

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

- die Eheleute
- 1.) Facharzt Dr. med. Werner B. ,
 - 2.) Frau Katharina B. geb. R. ,
beide wohnhaft in O. ,
L. -weg ,

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. h. c. -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Juni 1969
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl,
Dr. Mezger, Dr. Messner und Braxmaier

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird
das Urteil des 11. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main)
vom 5. Juli 1967 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über
die Kosten der Revision, an den 9.
Zivilsenat des Berufungsgerichts zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das Bankhaus Th. F. [REDACTED] & Co. in M. [REDACTED] hatte Ende
des Jahres 1964 gegen den Kaufmann H. [REDACTED] und die von ihm
betriebene Firma H. [REDACTED] & Co. in B. [REDACTED] eine Forderung
in Höhe von 253 193 DM. Die Ehefrau H. [REDACTED] war Eigentümerin
eines Grundstücks in B. [REDACTED]. Zur Sicherung der Forderung
des Bankhauses waren im Grundbuch des Grundstücks der Ehefrau
in Abt. III Nr. 4 eine Grundschuld von 100 000 DM und in
Abt. III Nr. 5 eine Grundschuld von 150 000 DM eingetragen.
Für die Verbindlichkeiten des Ehemannes hatte die Ehefrau
H. [REDACTED] ferner die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen.

- 3 -

Schließlich hatten die Schuldner dem Bankhaus F [REDACTED] sechs "Euclid"-Schwerstlastwagen zur Sicherheit übereignet. Diese Lastwagen waren anschlußweise auch der R [REDACTED]-M [REDACTED]-F [REDACTED] Heinrich T [REDACTED] KG., deren Rechtsnachfolgerin die Beklagte zu 1 ist, zur Sicherung übereignet worden.

Mit Vertrag vom 24. Oktober 1964 verkaufte die Ehefrau H [REDACTED] ihr Grundstück in B [REDACTED] an die Kläger zum Preise von 740 000 DM. Im Vertrage wurde u.a. folgendes vereinbart:

"....

6. Das verkaufte Grundstück ist in Abt. III belastet unter

- | | |
|--|------------|
| Nr. 1 mit einer Hypothek für ein Tilgungsdarlehen der V [REDACTED]-[REDACTED] Lebensversicherung A.G. von | 200 000 DM |
| nebst 6 v.H. Jahreszinsen | |
| Nr. 2 mit einer Grundschild über | 120 000 DM |
| nebst 13 v.H. Jahreszinsen | |
| für die Bausparkasse H [REDACTED] | |
| [REDACTED] A.G. in K [REDACTED] | |
| Nr. 3 mit einer Grundschild über | 100 000 DM |
| nebst 15 v.H. Jahreszinsen | |
| für die B [REDACTED] L [REDACTED]- | |
| Girozentrale-Oldenburg | |
| Nr. 4 mit einer Grundschild über | 100 000 DM |
| nebst 11 v.H. Jahreszinsen | |
| für die Fa. Th. F [REDACTED] & | |
| Co. Bank in M [REDACTED] | |
| Nr. 5 mit einer Grundschild über | 150 000 DM |
| nebst 15 v.H. Jahreszinsen | |
| für die Fa. Th. F [REDACTED] | |
| & Co. Bank in M [REDACTED] | |

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- Nr. 6 mit einer Grundschuld über 110 000 DM
nebst 8 v.H. Jahreszinsen
für die R[REDACTED]-M[REDACTED]-F[REDACTED]-
[REDACTED] in
F[REDACTED]
- Nr. 7 mit einer Sicherungshypothek
über 50 000 DM
nebst 4 v.H. Jahreszinsen für
die Volksbank K[REDACTED]
.....
- Nr. 8 mit einer Vormerkung zur
Sicherung des Anspruchs des
Hermann B[REDACTED] auf Ein-
tragung einer Sicherungs-
hypothek in Höhe von 1 905 DM
nebst 8 v.H. Jahreszinsen
- Nr. 9 mit einer Sicherungshypothek
über 2 832,50DM
für Gerichtskosten zu Gunsten
der Justizverwaltung Rheinland-
Pfalz
- 834 737,50DM

Die tatsächliche Höhe der derzeitigen Forderungen der Gläubiger dieser Grundpfandrechte ist der Verkäuferin nicht bekannt. Sie erklärt aber, daß der Gesamtbetrag der Forderungen den Betrag von 740 000 DM nicht mehr übersteigt.

Die Käufer übernehmen in Anrechnung auf den Kaufpreis die oben bezeichneten Grundpfandrechte mit den Forderungen der Gläubiger und den Zinsen und etwaigen sonstigen Nebenforderungen per 1. Januar 1965 als eigene Schuld, und zwar mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der Verkäuferin. Die Schuldübernahme an Hauptgeld und etwaigen Rückständen für Zinsen und sonstigen etwaigen Forderungen erfolgt bis zum Gesamtbetrage von 740 000 DM.

....

Ist die Gesamtforderung der Gläubiger höher als 740 000 DM, so ist die Verkäuferin zur Beseitigung der Mehrforderung verpflichtet.

...."

Die Kläger und Frau Hofmann rechneten sodann miteinander ab. Dabei ergaben sich unstreitig folgende Belastungen des Grundstücks:

Abt. III

Nr. 1	Volkswohlbund und Zinsen	199 000 2 986	DM DM
Nr. 2	H [REDACTED] und Zinsen und Zinsen	117 108,45 1 894,60 4 678,52	DM DM DM
Nr. 3	Bremer Landesbank- Girozentrale	130 000	DM
Nr. 4) Nr. 5)	Fa. F [REDACTED]	253 193	DM
Nr. 6	R [REDACTED]-M [REDACTED]- F [REDACTED]- gesellschaft	100 000	DM
Nr. 7	Volksbank K [REDACTED] [REDACTED]	25 000	DM
Nr. 8	B [REDACTED]	2 321,38	DM
Nr. 9	Justizverwaltung	1 100	DM
		837 281,95	DM

Auf den Überhang der zu Gunsten der Firma F [REDACTED] eingetragenen Belastungen zahlte die Beklagte zu 1 für Frau H [REDACTED] an die Kläger 3 193 DM. Den Unterschiedsbetrag zwischen (837 281,95 - 3 193 DM =) 834 088,95 DM und 740 000 DM, d.h. 94 088,95 DM, machten die Kläger gegen Frau H [REDACTED] vor dem Landgericht Frankfurt unter dem Aktenzeichen 2/13 O 302/65 geltend, und zwar infolge eines Rechenfehlers mit 94 089,20 DM. Zur Zahlung dieses Betrages wurde Frau H [REDACTED] durch Urteil vom 25. Oktober 1965 rechtskräftig verurteilt. Die Zwangsvollstreckung gegen Frau H [REDACTED] verlief ergebnislos.

In der Zwischenzeit hatte die F [REDACTED]-Bank die Forderung, die ihr gegen den Ehemann H [REDACTED] und die Firma H [REDACTED] & Co. zustand, durch Vertrag vom 9. Dezember 1964 zum Preise von 253 193 DM an die Kläger verkauft. Im Vertrage wurden eingangs die für die Forderung bestehenden Sicherungen, nämlich die Bürgschaft der Ehefrau H [REDACTED], die Grundschulden und die Sicherungsübereignung der sechs Lastwagen aufgeführt. Im Vertrage heißt es sodann, die Bank verkaufe hierdurch an die Käufer die vorbezeichnete Forderung mit sämtlichen im einzelnen vorbezeichneten Rechten und Nebenrechten. Hierzu übergebe die Bank die vorbezeichneten Grundschuldbriefe den Käufern und trete hierdurch die Forderung im genannten Umfange an die Käufer ab. Der Kaufpreis wurde bei Vertragsschluß an die F [REDACTED]-Bank gezahlt. In einer Anlage wurden die Kläger davon in Kenntnis gesetzt, daß im Nachrang an die verkaufte Forderung die R [REDACTED]-M [REDACTED]-F [REDACTED] KG. an den sechs Schwerstlastwagen Rechte aus einer Anschlußübereignung habe.

Die R [REDACTED]-M [REDACTED]-F [REDACTED] KG. hat fünf der sechs Schwerstlastwagen an sich genommen und an dritte Personen veräußert.

Die Kläger nehmen die Beklagte zu 1 als Rechtsnachfolgerin der R[REDACTED]-M[REDACTED]-F[REDACTED] KG. und den Beklagten zu 2 als persönlich haftenden Gesellschafter der Beklagten zu 1 auf Schadensersatz in Anspruch. Sie sind der Auffassung, ihnen habe das Sicherungseigentum an den sechs Schwerstlastwagen zugestanden. Sie seien berechtigt gewesen, sich wegen ihrer gegen die Ehefrau H[REDACTED] bestehenden Forderungen von 94 089,20 DM nebst Zinsen und Kosten zum Gesamtbetrage von 104 323,57 DM aus den Lastwagen zu befriedigen. Sie machen mit der Klage einen Teilbetrag von 20 000 DM nebst Zinsen geltend.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision erstreben die Beklagten die Abweisung der Klage. Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Kläger hätten das auf Grund des Vertrages vom 9. Dezember 1964 von der Firma F[REDACTED] erworbene Sicherungseigentum an den Euclid-Fahrzeugen bis zu deren Veräußerung nicht verloren. Es geht zunächst davon aus, daß die R[REDACTED]-M[REDACTED]-F[REDACTED] KG. in keinem Fall das Eigentum an den Kraftwagen von den Schuldnern habe erwerben können, weil selbst bei Befriedigung der F[REDACTED]-Bank das dieser zustehende Sicherungseigentum nicht ohne weiteres auf den Schuldner H[REDACTED] und die Firma H[REDACTED] & Co. zurückgefallen sei,

sondern es einer Rückübertragung des Sicherungsgutes auf die Sicherungsgeber bedurft hätte. Das sei unstreitig nicht geschehen. Auf die Verletzung ihres Eigentums an den fünf von der R- M- F- KG. verkauften Lastkraftwagen könnten, so führt das Berufungsgericht weiter aus, die Kläger sich allerdings nicht berufen, wenn sie verpflichtet gewesen wären, das Eigentum an den Wagen auf den Schuldner H- oder einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall hätte ihnen durch die Verletzung des ihnen nur noch formell zustehenden Eigentums ein Schaden nicht entstehen können. Eine solche Verpflichtung bestehe jedoch nicht. Die an die Kläger abgetretene Forderung des Bankhauses F- & Co. sei nicht getilgt worden. Die Zahlung der Kläger an das Bankhaus sei nicht zur Tilgung der Schuld des Ehemanns H-, sondern zur Erfüllung der Kaufpreisverpflichtung der Kläger für den Erwerb der Forderung erfolgt. Auch durch die Übernahme der beiden Grundschulden und die Verpflichtung zur Befreiung der Ehefrau H- von ihrer dinglichen Schuld sei eine Tilgung der Verbindlichkeit des Ehemanns H- nicht eingetreten. Zwar hätten die Kläger die Grundschulden unter Anrechnung auf den Grundstückskaufpreis übernommen. Da aber der Schuldner H- am Grundstückskaufvertrage nicht beteiligt sei, könne er selbst aus diesem Vertrage keine Einwendungen herleiten. Dasselbe gelte auch für die Verkäuferin, die Ehefrau H-, wenn diese auch zugleich Bürgin sei. Sie hätte allerdings Anspruch auf Übertragung des Sicherungseigentums an den Lastwagen gehabt, wenn sie ihre Bürgschaftsverpflichtung erfüllt hätte oder den Klägern gegenüber auch nur zu dem Einwand berechtigt wäre, aus der Bürgschaft nicht mehr in

Anspruch genommen werden zu können. Tatsächlich habe jedoch die Ehefrau H. [REDACTED] ihre Bürgschaftsverpflichtung nicht erfüllt, so daß die Forderung der Kläger gegen den Ehemann H. [REDACTED] wenigstens noch nicht in vollem Umfang auf sie, die Ehefrau H. [REDACTED], übergegangen sei. Die Bürgschaftsverpflichtung stehe noch in Höhe von 94 089,20 DM offen. Da eine Inanspruchnahme der Kläger aus den übernommenen Grundschulden in Höhe von 250 000 DM nicht mehr möglich sei und die Kläger tatsächlich hierfür auch niemals etwas aufgewendet hätten, hätten nicht die Kläger, sondern Frau H. [REDACTED] Anspruch darauf, daß der Kaufpreis wegen dieses Betrages zu ihren Gunsten berichtigt werde. Sie könne Nachzahlung eines Betrages beanspruchen, der unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aus den Grundschulden von 250 000 DM noch verblieben sei, mithin $250\ 000 - 94\ 089,20 = 155\ 910,80$ DM. Andererseits hätten jedoch die Kläger Ansprüche gegen Frau H. [REDACTED] aus der Bürgschaft in Höhe von noch 250 000 DM. Den Unterschiedsbetrag von $250\ 000\text{ DM} - 155\ 910,80\text{ DM} = 94\ 089,20\text{ DM}$ stehe den Klägern gegen Frau H. [REDACTED] als Anspruch aus Bürgschaft zu. In dieser Höhe sei auch der Hauptanspruch gegen den Ehemann H. [REDACTED] noch nicht erfüllt worden, so daß die Kläger wegen dieses Betrages Befriedigung aus den sicherungsübereigneten Lastwagen hätten suchen können. Da die Firma R. [REDACTED]-M. [REDACTED]-F. [REDACTED] KG. den Klägern diese Befriedigungsmöglichkeit entzogen habe, sei ihnen der gegen die Beklagten geltend gemachte Schadensersatzanspruch entstanden.

II. 1.) Dem Berufungsgericht ist mindestens im Ergebnis darin beizutreten, daß den Klägern, mögen sie auch noch

Eigentümer der Lastwagen gewesen sein, dadurch, daß die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1 fünf der Wagen veräußert hat, ein Schaden dann nicht entstanden ist, wenn ihnen eine durch das Eigentum an den Wagen zu sichernde Forderung nicht mehr zustand. Im Ergebnis bestehen auch keine rechtlichen Bedenken gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die Kläger könnten die ihnen von der Firma F. [REDACTED] & Co. abgetretene Forderung gegen den Ehemann H. [REDACTED] insoweit nicht mehr geltend machen, als sie im Zusammenhang mit dem Kauf des Grundstücks die Grundschulden und die Verbindlichkeiten, die durch die Grundschulden gesichert wurden, übernommen und sich zur Schuldbefreiung gegenüber der Ehefrau H. [REDACTED] verpflichtet hatten. Die Leistung, die die Kläger als Entgelt für das verkaufte Grundstück zu erbringen hatten, bestand darin, die Verkäuferin Frau H. [REDACTED] von einem Zugriff der Firma F. [REDACTED] & Co. frei zu halten. Das konnte dadurch erfolgen, daß die Kläger die Firma F. [REDACTED] befriedigten oder, wie es tatsächlich geschehen ist, die Kläger der Firma F. [REDACTED] die Forderung gegen den Ehemann H. [REDACTED] abkauften. Beides kommt wirtschaftlich auf das gleiche hinaus. Daß, wie das Berufungsgericht meint, der Ehemann H. [REDACTED] als am Kaufvertrag nicht Beteiligter sich einer Inanspruchnahme durch die Kläger aus der ihnen von der Firma F. [REDACTED] abgetretenen Forderungen nicht hätte widersetzen können, erscheint zwar bedenklich. Es spricht manches dafür, daß der Kaufvertrag zwischen den Klägern und der Ehefrau H. [REDACTED] als Vertrag zu Gunsten des Ehemannes auszulegen ist, weil die Veräußerung des Grundstücks anscheinend auch die Bereinigung der Schulden des Ehemannes bezweckte. Das kann aber dahingestellt bleiben. Auch wenn dem Ehemann

H [REDACTED] aus dem Grundstückskaufvertrag keine Einwendungen zustehen sollten, so wären jedenfalls die Kläger gegenüber der Ehefrau Hofmann verpflichtet, den Ehemann H [REDACTED] nicht in Anspruch zu nehmen. Die Kläger hatten gegenüber der Ehefrau H [REDACTED] die "Grundpfandrechte mit den Forderungen" der Gläubiger übernommen, sich also zur Befriedigung der Gläubiger verpflichtet. Für den hier vorliegenden Fall, daß die Kläger nicht die Firma F [REDACTED] befriedigten, sondern deren Forderung gegen den Ehemann H [REDACTED] erwarben, ergibt sich dann die Verpflichtung, diese Forderung nicht geltend zu machen. Es ist schließlich dem Berufungsgericht auch darin beizustimmen, daß die Ehefrau H [REDACTED] nach §§ 1191, 1143, 774 BGB Anspruch darauf hatte, daß ihr die Kläger, sofern ihr Ehemann wegen seiner Schuld, sei es von der Firma F [REDACTED], sei es von den Klägern als neuen Gläubigern nicht mehr in Anspruch genommen werden konnte, das Sicherungseigentum an den Lastwagen übertrugen. Die Übernahme der Grundschulden und der Forderung, zu deren Sicherung die Grundschulden bestellt waren, in Anrechnung auf den Kaufpreis stellt sich bei einer solchen Sachgestaltung als Befriedigung des Gläubigers im Sinne der §§ 774, 1143 BGB dar. Der Tatbestand der Befriedigung erfordert nicht, daß der Eigentümer oder Bürge die Schuld des Hauptschuldners unmittelbar erfüllen müsse. Hier sollte die Befriedigung über die Kläger erfolgen. Ein Teil des Grundstückskaufpreises sollte dadurch belegt werden, daß die Kläger anstelle einer Barzahlung mit dem entsprechenden Betrage den Hauptschuldner von seiner Verbindlichkeit frei stellten. Es begründet wirtschaftlich keinen Unterschied, ob die Kläger der Ehefrau H [REDACTED]

Barzahlung leisteten und diese den Erlös zur Befriedigung der Firma F [REDACTED] verwandte, um einer Kaufvertragsverpflichtung aus § 435 Abs. 1 BGB nachzukommen, oder ob die Kläger den Kaufpreis dadurch entrichteten, daß sie in Anrechnung auf den Kaufpreis die Grundschulden übernahmen und in Höhe der ersparten Barzahlung die Eheleute H [REDACTED] vor einer Inanspruchnahme durch die Firma F [REDACTED] freistellten. In jedem Falle wäre der Ehemann H [REDACTED] mit Mitteln der Ehefrau von seiner Schuld befreit worden.

2. Über diesen Ausgangspunkt sind die Parteien sich im Ergebnis einig. Gegenstand des Streits ist im wesentlichen die Frage, ob die Rechtslage sich deshalb ändert, weil die tatsächliche Belastung des Grundstücks den Kaufpreis übersteigt. Die Auffassung der Kläger geht dahin, sie seien berechtigt, den Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlichen Belastung und dem Kaufpreis auf die von ihnen übernommene Forderung der Firma F [REDACTED] anzurechnen, so daß im Verhältnis zu Frau H [REDACTED] diese Forderung als nur in Höhe von (250 000 DM - 94 089,20 DM =) 155 910,80 DM übernommen anzusehen sei. Die Kläger halten sich - mit anderen Worten - nur für verpflichtet, den Ehemann H [REDACTED] in Höhe von 155 910,80 DM nicht mehr in Anspruch zu nehmen. Wegen des überschießenden Betrages von 94 089,20 DM, so meinen sie, hätten sie sich aus den übereigneten Lastwagen befriedigen können.

Dieser Ansicht tritt das Berufungsgericht im Ergebnis bei. Seine Ausführungen halten indessen den Angriffen der Revision nicht stand. Keinesfalls kann dem Berufungsgericht

in der Auffassung gefolgt werden, die Kläger hätten dafür, daß die Grundschulden auf sie als Eigentümergrundschulden übergegangen seien und sie aus den Grundschulden nicht in Anspruch genommen werden könnten, nichts aufgewendet, daher habe die Ehefrau H. noch Anspruch auf Zahlung eines Kaufpreisrestes von 250 000 DM. Den wirtschaftlichen Erfolg, daß weder der Ehemann H. als Hauptschuldner noch die Ehefrau H. als Grundpfandschuldnerin und Bürgin von der Firma F. mehr in Anspruch genommen werden können, haben die Kläger unstreitig dadurch erreicht, daß sie an die Firma F. einen Betrag von 253 193 DM zahlten. Damit ist auch der Folgerung des Berufungsgerichts der Boden entzogen, die Ehefrau H. könne von den Klägern noch Zahlung eines um 94 089,20 DM geminderten Kaufpreisrestes von 250 000 DM verlangen und den Klägern stehe aus dem auf sie übergegangenen Bürgschaftsanspruch noch eine Forderung von 250 000 DM zu. Die Kläger haben nicht weniger geleistet, als sie nach dem Kaufvertrage zu leisten hatten; vielmehr überstieg, wenn sie die Ehefrau H. von sämtlichen Ansprüchen der Gläubiger freistellten, der Wert ihrer Leistung den vereinbarten Kaufpreis.

Wie schon ausgeführt, kommt es darauf an, ob die Kläger die ihnen von der Firma F. abgetretene Forderung noch zum Teil gegen den Ehemann H. geltend machen können oder ob diese Forderung in vollem Umfang zur Begleichung des Grundstückskaufpreises gedient hat und die Kläger daher aus ihr keine Rechte mehr herzuleiten vermögen. Das wiederum hängt davon ab, wie die Parteien

des Kaufvertrages den Ausgleich eines etwa bestehenden Überschusses der übernommenen Forderungen über den Kaufpreis haben regeln wollen, und damit von einer Auslegung des Kaufvertrages. Unter Nr. 6 des Vertrages haben die Kläger und Frau H. die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß die Forderungen den Kaufpreis überstiegen. Für diesen Fall sollte die Ehefrau H. "zur Beseitigung der Mehrforderung verpflichtet" sein. Was geschehen soll, wenn, wie im vorliegenden Fall, Frau H. diese Verpflichtung nicht erfülle, ist im Vertrage nicht bestimmt. Denkbar sind verschiedene Wege:

a) Der reine Wortlaut könnte dafür sprechen, daß die Vertragsparteien die Vorstellung gehabt haben, die Kläger sollten vorweg ohne Rücksicht auf die tatsächliche Höhe der Belastungen sämtliche Grundstücksbelastungen nebst den durch sie gesicherten Verpflichtungen in voller Höhe übernehmen und die Eheleute H. von den Verbindlichkeiten befreien. Die Ehefrau H. wäre alsdann verpflichtet gewesen, durch eigene Zahlung an einen der Gläubiger die Gesamtbelastung auf den Betrag von 740 000 DM zurückzuführen. Bei einer solchen Gestaltung waren die Kläger nicht berechtigt, sich aus den Lastwagen zu befriedigen. Wenn sie die Forderung der Firma F. tilgten oder die Forderung mit schuldbefreiender Wirkung übernahmen, so taten sie nur das, was ihnen nach dem Kaufvertrage oblag. Für einen Rückgriffsanspruch gegen den Ehemann H. war kein Raum. Erfüllte die Ehefrau H. als Verkäuferin ihre Verpflichtung, die Gesamtbelastung auf 740 000 DM zurückzuführen, nicht, so erwuchs den Klägern ein Schadensersatzanspruch. Dieser Schadensersatzanspruch bestand unabhängig

von der Forderung der Firma F [REDACTED] und wurde durch die Übereignung der Lastwagen nicht gesichert. Die Kläger konnten sich auch bei der hier unterstellten Auslegung des Kaufvertrages nicht einseitig dadurch eine Befriedigungsmöglichkeit verschaffen, daß sie entgegen ihrer Vertragspflicht nicht die Forderung der Firma F [REDACTED] befriedigten oder die Schuld mit befreiender Wirkung übernahmen, sondern von der Firma F [REDACTED] deren Forderung mit Sicherungsrechten kauften.

Von dieser Auslegung des Kaufvertrages geht auch das Landgericht aus, wenn es annimmt, die Forderung von 253 193,--DM gegen den Ehemann H [REDACTED] und die Forderung der Kläger auf Zahlung von 94 089,20 DM nebst Zinsen und Kosten gegen die Ehefrau H [REDACTED] beständen selbständig nebeneinander und seien voneinander nicht abhängig. Die hier behandelte Auslegung haben sich im Grunde genommen auch die Kläger selbst zur Begründung der Klage gegen die Ehefrau H [REDACTED] auf Zahlung der 94 089,20 DM zu eigen gemacht, wenn sie diesen Betrag als den Saldo aus der Kaufpreisabrechnung verlangten. Der Saldo setzt voraus, daß die Kläger die Belastungen in voller Höhe übernommen hatten. Hätten die Kläger die Forderung der Firma F [REDACTED] nur in der um 94 089,20 DM geminderten Höhe übernommen, so hätte ihnen, wie das Berufungsgericht insoweit zutreffend ausführt, ein Saldo nicht zugestanden und sie wären in ihrer damaligen Klage von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen.

b) Denkbar ist auch die bereits angedeutete Auslegung, von der anscheinend die Kläger im vorliegenden Rechtsstreit ausgingen, sie hätten die Belastungen nicht in voller Höhe,

sondern nur in Höhe von 740 000 DM übernehmen sollen, ihnen habe, nachdem die Ehefrau H. ihrer Verpflichtung "zur Beseitigung der Mehrforderung" nicht nachgekommen war, deshalb das Recht zugestanden; nach ihrer Wahl eine der neun in dem Kaufvertrage bezeichneten Verbindlichkeiten nur in einer um den Betrag des Überhangs gekürzten Höhe zu übernehmen. Bei einer derartigen Vertragsgestaltung hätten die Kläger möglicherweise die Forderung der Firma F. nur in Höhe von (250 000 DM - 94 089,20 DM =) 155 910,80 DM übernommen. Dann könnten sie allerdings berechtigt gewesen sein, die ihnen von der Firma F. abgetretene Forderung gegen den Ehemann H. noch in Höhe von 94 089,20 DM geltend zu machen. Diese Forderung wäre durch die Übereignung der sechs Lastwagen gesichert gewesen. Infolge der Veräußerung von fünf dieser Lastwagen könnte der mit der Klage geltend gemachte Schaden entstanden sein.

c) Auch bei einer Auslegung des Kaufvertrages dahin, daß die Kläger die Belastungen, selbst wenn sie den Kaufpreis von 740 000 DM überstiegen, in voller Höhe übernehmen sollten und daß den Klägern daher nur ein selbständiger Anspruch auf "Beseitigung der Mehrforderung" zustand, erschiene eine an der Interessenlage der Beteiligten ausgerichtete ergänzende Vertragsauslegung nicht ausgeschlossen, daß die Ehefrau H. die Kläger so stellen müsse, als hätten sie die Schuld gegenüber der Firma F. nur in Höhe eines um die "Mehrforderung" gekürzten Betrages übernommen. Der Ehefrau H. hätte es allerdings freigestanden, die Forderung der Firma F. in Höhe des Überhangs von 94 089,20 DM zu tilgen und so die Gesamtbelastungen auf die Höhe des Kaufpreises zurückzuführen. Das hätte auch in ihrem erkennbaren Interesse

gelegen; denn, soweit ersichtlich, haftete sie nur für die Forderung der Firma F [REDACTED], nicht aber für andere Forderungen als Bürgin. Ihr mußte es also angelegen sein, daß in erster Linie die Forderung der Firma F [REDACTED] oder eines Rechtsnachfolgers getilgt wurde. Überdies wären auf sie die für die Forderung bestellten Sicherheiten insoweit übergegangen. Kam sie ihrer Verpflichtung, die Belastungen auf 740 000 DM zurückzuführen, aber nicht nach, so entsprach es dem Interesse der Kläger, daß es im Verhältnis zwischen ihnen und der Ehefrau H [REDACTED] so angesehen werde, als sei in Höhe des Überhangs eine Verpflichtung der Kläger, die Forderung der Firma F [REDACTED] zu übernehmen, nicht entstanden. Denn soweit eine solche Verpflichtung der Kläger, die Ehefrau H [REDACTED] von Schulden zu befreien, nicht bestand, konnten sie die ihnen von der Firma F [REDACTED] abgetretene Forderung noch gegen den Ehemann H [REDACTED] geltend machen. Da diese Forderung durch die Sicherungsübereignung der Lastwagen gesichert war, während anscheinend die übrigen übernommenen Forderungen ungesichert waren, so würde eine Vertragsgestaltung, nach der ein von der Ehefrau H [REDACTED] vertragswidrig nicht beseitigter Überhang seinem Betrage nach von der Forderung der Firma F [REDACTED] abzusetzen sei, den Klägern einen besonderen Vorteil geboten haben.

III. Das Berufungsgericht hat von seinem unzutreffenden Standpunkt aus, die Kläger hätten für die Übernahme der Forderung der Firma F [REDACTED] nichts aufgewendet, von einer Auslegung des Grundstückskaufvertrages abgesehen. Auf diese Auslegung kommt es aber, wie ausgeführt ist, gerade an.

Der Senat ist auch entgegen der Auffassung der Kläger nicht in der Lage, die Revision zurückzuweisen, weil das angefochtene Urteil im Ergebnis zutreffe. Die Kläger haben in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht, der Klagsanspruch sei bereits nach § 816 BGB begründet, weil die R- -M- -F- KG. als Nichteigentümerin über die fünf Lastwagen wirksam verfügt habe. Darin kann den Klägern nicht gefolgt werden. Für das Revisionsverfahren ist zu unterstellen, daß die Kläger schuldrechtlich verpflichtet waren, das Eigentum auf die R- -M- -F- KG. zu übertragen. In diesem Falle läge aber keine die Herausgabe des Erlangten rechtfertigende Vermögensverschiebung vor.

Die Kläger haben die Klage auch damit begründet, daß der Ehefrau Hofmann in entsprechender Anwendung des § 774 BGB ein Anspruch darauf zugestanden habe, daß ihr die Rechte aus der Sicherungsübereignung übertragen würden. Die Kläger meinen, sie hätten sich alsdann wegen ihrer gegen die Ehefrau Hofmann begründeten Forderung aus dem Anspruch auf Übertragung der Rechte aus dem Sicherungsübereignungsvertrage befriedigen können. Die Beklagte zu 1 oder ihre Rechtsvorgängerin hätten indessen mit der Veräußerung der Lastwagen höchstens in einen schuldrechtlichen Anspruch der Kläger gegen Dritte eingegriffen oder die Möglichkeit einer künftigen Vollstreckungshandlung vereitelt. In beiden Handlungen liegt aber nicht eine nach § 823 Abs. 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtende Verletzung eines absoluten Rechtes.

IV. Das Berufungsgericht, an das die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden muß, wird unter Würdigung aller Umstände und, soweit erforderlich, nach Aufforderung der Parteien zum Beweisantritt den Vertrag vom 24. Oktober 1964 auszulegen haben. Für die Entscheidung könnte es möglicherweise auch darauf ankommen, ob die Grundpfandrechte schon mit Vertragsschluß am 24. Oktober 1964 übernommen wurden oder erst später, etwa am 1. Januar 1965 (so ausdrücklich für Zinsen und Nebenforderungen bestimmt) oder bei Eigentumsübertragung, übernommen werden sollten. Schlüsse auf den Willen und die Vorstellungen der Beteiligten könnten auch aus den Vorgängen gezogen werden, die zu dem Verträge vom 9. Dezember 1964 geführt haben. Zu prüfen wäre schließlich, ob und gegebenenfalls sich Folgerungen daraus ergeben, daß die Beklagte zu 1 an die Kläger einen Betrag von 3 193 DM gezahlt hat, wohl um damit zum Ausdruck zu bringen, daß die an die Kläger abgetretene Forderung gegen die Firma F [REDACTED] von 253 193 DM durch die Übernahme der Schuld zum Nennbetrage von 250 000 DM im Kaufvertrage und durch die Zahlung des Überschusses getilgt werde.

Es erschien angemessen, von der Befugnis des
§ 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch zu machen.

V. Die Entscheidung über die Kosten des Revisions-
verfahrens wird dem Berufungsgericht übertragen.

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner

Braxmaier